

1. Grundlagen

Verordnung Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) über die berufliche Grundbildung Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann vom 8. Dezember 2004

2. Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote (ERFA) ist der Mittelwert der Semesterzeugnisse aus dem 2. und 3. Bildungsjahr, gerundet auf die nächste halbe Note.

3. Prüfungsfächer und Prüfungsart

In folgenden Fächern finden Abschlussprüfungen statt (nähere Bestimmungen sind in den Richtlinien für die einzelnen Qualifikationsbereiche enthalten):

s = schriftlich/m = mündlich

	Qualifikationsbereich	Dauer (s/m)	Gewichtung		Gewichtung Notenausweis
3.1	Praktische Arbeiten				
3.1.1	Praktische Prüfung	90 - 120 Min.	zählt doppelt		
3.1.2	Beurteilung Lehrbetrieb		zählt einfach		
3.1.3	Beurteilung üK		zählt einfach		
	Note Praktische Arbeiten		Summe der Noten 3.1.1 - 3.1.3 dividiert durch 4		2/8 (zählt doppelt)
			Anteil		
			Anteil ERFA	Anteil LAP	
3.2	Detailhandelskenntnisse	s: 60 - 90 Min.	50%	50%	2/8 (zählt doppelt)
3.3	Lokale Landessprache	s: 60 - 90 Min. m: 20 - 30 Min.	33 1/3%	je 33 1/3%	1/8
3.4	Fremdsprache	s: 60 - 90 Min. m: 20 - 30 Min.	33 1/3%	je 33 1/3%	1/8
3.5	Wirtschaft	s: 45 - 60 Min.	50%	50%	1/8
3.6	Gesellschaft		100%		1/8

Gesamtnote: Summe der Noten gemäss Ziffer 3.1 - 3.6 dividiert durch 8.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Mittelwert der Qualifikationsbereiche 3.1 und 3.2 **und** der Mittelwert gemäss Qualifikationsbereiche 3.3, 3.4, 3.5 und 3.6 gleich Note 4,0 oder höher ist.

4. Rechtsmittel

Gegen Zeugnisnoten, die für den Abschluss übernommen werden, kann der unmittelbar Betroffene oder der gesetzliche Vertreter innert 10 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Noten Beschwerde an den Schulrat einreichen. Der Entscheid des Schulrates ist endgültig.

Gegen das Nichtbestehen der Lehrabschlussprüfung kann der unmittelbar Betroffene oder der gesetzliche Vertreter innert 10 Tagen nach Erhalt des entsprechenden Entscheids durch die Kreisprüfungskommission Beschwerde an das kantonale Erziehungsdepartement einreichen. Der Entscheid des Departements ist endgültig.

5. Wiederholung der Lehrabschlussprüfungen

Wer nicht bestanden hat, kann die Lehrabschlussprüfung zwei Mal wiederholen. Dabei müssen alle ungenügenden Prüfungsfächer wiederholt werden. Es gelten zudem die Bestimmungen von Artikel 19 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann vom 8. Dezember 2004.

6. Besonderes

- 6.1 Für die Beurteilung der Leistungen im Lehrbetrieb besteht ein Formular, das unter www.bds-fcs.ch bezogen werden kann.
- 6.2 Unter www.bds-fcs.ch sind auch weitere Richtlinien und Verfahren abrufbar